

# ZH\_OBERGERICHT SU150061 vom 14. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU150061](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU150061)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU150061 du 14 décembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SU150061 del 14 dicembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl Nr. SVG.2014.6544 vom 22. September 2014 bestrafte das Stadtrichteramt Winterthur den Beschuldigten wegen Überschreitens der zulässigen Parkzeit auf Parkfeld mit Parkuhr bis 2 Stunden gestützt auf Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 48 Abs. 8 SSV mit einer Busse von Fr. 40.–. Ausserdem wurde der Beschuldigte verpflichtet, Kosten in

- 4 - Höhe von Fr. 90.– zu bezahlen (Urk. 2/3). Dagegen erhob der Beschuldigte innert Frist Einsprache (Urk. 2/4).

### E. 1.1

Der Beschuldigte beantragt, es sei über seinen der Vorinstanz anlässlich der Verhandlung vom 19. März 2015 gestellten Antrag um Zusprechung einer Entschädigung für das Erscheinen zu jener – nicht rechtmässig vorgeladenen – Verhandlung zu entscheiden (Urk. 27 S. 2).

### E. 1.2

Die Vorinstanz hat sich nicht mit dem erwähnten Antrag des Beschuldigten auf Entschädigung auseinandergesetzt und verletzte damit dessen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK), was indes im vorliegenden Berufungsverfahren geheilt werden kann.

### E. 1.3

Mit Verfügung vom 2. Februar 2015 hat die Vorinstanz fälschlicherweise zur Hauptverhandlung zwecks gerichtlicher Beurteilung des Strafbefehls des Stadtrichteramtes Winterthur Nr. SVG.2014.6544 vom 22. September 2014 (anstelle 5. Januar 2015) vorgeladen (Urk. 3; vgl. auch Prot. I S. 4 f.). Zumal die Nennung des (korrekten) Vorladungsgrunds nach Art. 201 Abs. 2 lit. c StPO eine Gültigkeitsvorschrift darstellt (BSK StPO-WEBER, 2. Aufl., Art. 201 N 7), war die vorinstanzliche Verfügung vom 2. Februar 2015 mit einem Mangel behaftet. Die Vorladung erging mithin nicht rechtskonform. Offenbar hat der Beschuldigte im Vorfeld der Verhandlung gar versucht, diesen Mangel telefonisch mit der Vorinstanz zu klären, was nicht gelang, da er nicht bis zur zuständigen juristischen Kanzlei durchgedrungen zu sein scheint (vgl. Prot. I S. 4 f.). Der Beschuldigte hat damit grundsätzlich Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, der ihm aufgrund dieser fehlerhaften Verfahrenshandlung erwuchs (Erscheinen zur nicht rechtskonform vorgeladenen ersten Hauptverhandlung).

- 18 -

### E. 1.4

Die Beweislast für Höhe und Ausmass des geltend gemachten Schaden bestimmt sich nach zivilrechtlichen Grundsätzen, trägt mithin der Beschuldigte. Der Beschuldigte hat weder im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. Prot. I S. 5; Urk. 9) noch im Berufungsverfahren (vgl. Urk. 27) einen Schaden beziffert. Er hat vielmehr überhaupt nicht dargetan, worin ihm ein Schaden erwachsen (Erwerb- sausfall, Auslagen etc.) und wie ein solcher zu beziffern sein soll. Dem Gericht kommt bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung ein weites Ermessen zu. Die erste Hauptverhandlung dauerte 8 Minuten (Prot. I S. 4). Der Beschuldigte wohnt in C.\_\_\_\_\_. Angemessen erscheint unter diesen Um- ständen eine pauschale Entschädigung von Fr. 100.–, die allerdings nach Art. 442 Abs. 4 StPO mit den Forderungen des Staates aus den Verfahrenskosten (dazu sogleich) zu verrechnen sein wird (vgl. BGE 139 IV 243 E. 5.1).

### **E. 1.5**

Darüber hinausgehende Entschädigungsansprüche bestehen ausgangs- gemäss keine (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 StPO). 2. Kostenfolgen

### **E. 1.6**

Zu erwähnen ist schliesslich, dass neue Behauptungen und Beweise im Berufungsverfahren nicht mehr vorgebracht werden können, wenn – wie hier – ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildeten (Art. 398 Abs. 4 Satz 2 StPO). 2. Umfang der Berufung Die Berufung wurde vom Beschuldigten nicht beschränkt (Urk. 27). Das erstin- stanzliche Urteil ist deshalb in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen und bildet gesamthaft Gegenstand des Berufungsverfahrens. 3. Anklageprinzip

### **E. 2**

Nach Durchführung der ergänzenden Untersuchung – insbesondere der Einvernahmen des Beschuldigten (Urk. 2/9) und der rapportierenden Polizistin (Urk. 2/11) sowie der Einholung eines Infocar-Auszugs über den Beschuldigten (Urk. 2/8) und eines Auszugs aus dem polizeilichen Ordnungsbussensystem (Urk. 2/12) – gelangte das Stadtrichteramt Winterthur zu einer anderen rechtli- chen Würdigung und erliess folglich einen neuen Strafbefehl (Art. 355 Abs. 3 lit. c StPO). Mit diesem Strafbefehl Nr. SVG.2014.6544 vom 5. Januar 2015 (Urk. 2/13) bestrafte das Stadtrichteramt Winterthur den Beschuldigten wegen Nicht- ingangsetzens der Parkuhr gestützt auf Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 48 Abs. 6 SSV wiederum mit einer Busse von Fr. 40.–. Ausserdem wurden dem Beschuldigten die Kosten in der Höhe von Fr. 390.– auferlegt (Verfahrensgebühr Fr. 90.–; nachträgliche Untersuchungs- kosten Fr. 300.–). Auch dagegen erhob der Beschuldigte am 8. Januar 2015 innert Frist Einsprache (Urk. 2/14). Mit Schreiben vom 13. Januar 2015 liess das Stadtrichteramt dem Beschuldigten eine Kopie der Zeugeneinvernahme der Verkehrsbeamtin B.\_\_\_\_\_. zukommen und setzte ihm Frist, Beweisanträge zu stellen oder innert nämlicher Frist die Einsprache zurückzuziehen (Urk. 2/15). Diese Frist verstrich offenbar unbenutzt.

### **E. 2.1**

Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen (Disp.-Ziff. 4 und 5; Art. 426 Abs. 1 StPO). Entgegen der Ansicht des Beschuldig- ten (Urk. 27 S. 3) sind die vom Stadtrichteramt veranschlagten Kosten nicht zu beanstanden. Für den leicht angepassten Strafbefehl vom 5. Januar 2015 (Urk. 2/13) wurden keine zusätzlichen Kosten erhoben. Die Gebührenhöhe ist angemessen und bewegt sich am unteren Rand des Gebührenrahmens der Über- tretungsstrafbehörden gemäss § 6 Abs. 1 lit. d der Verordnung

über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (danach reicht der Gebührenrahmen für die Führung der Strafuntersuchung nach einer Einsprache gegen einen Strafbefehl von Fr. 100 bis 5'000).

### **E. 2.2**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Hauptanträgen vollumfänglich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der vorinstanzliche Entscheid wird in nur

- 19 - unwesentlichem Umfang (bezüglich Entschädigungsanspruch) abgeändert, weshalb dem Beschuldigten die Verfahrenskosten zur Gänze aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig der Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 48 Abs. 6 SSV. 2. Der Beschuldigte wird mit Fr. 40.– Busse bestraft. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag. 3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Disp.-Ziff. 4 und 5) wird bestätigt. 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.–. 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 6. Dem Beschuldigten wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten. 7. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Stadtrichteramt Winterthur – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

- 20 - 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 14. Dezember 2015  
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Obergericht Dr. iur. F. Bollinger Dr. iur. F. Manfrin

### **E. 2.3**

Die Vorderrichterin setzt sich eingehend und zutreffend mit der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts auseinander (Urk. 19 S. 10 ff.), worauf zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO) mit nachfolgenden ergänzenden Hinweisen.

### **E. 2.4**

Nach Art. 48 Abs. 6 SSV dürfen Motorwagen auf den entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden. Das Nichtigangsetzen der Parkuhr gemäss Art. 48 Abs. 6 SSV wird – nach OBV Anhang 1 Ziff. 203.3 – mit einer Busse von Fr. 40.– bestraft. Sowohl Art. 48 Abs. 6 SSV als auch Art. 48 Abs. 8 SSV bezwecken die sachgerechte und rechtsgleiche Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze. Art. 48 Abs. 6 SSV kommt vorab eine Kontrollfunktion zu,

- 13 - erschwert bzw. verunmöglicht das Nichtigangsetzen der Parkuhr doch die Feststellung der Zeitdauer des Überschreitens der Parkzeit (BGE 134 IV 229 E. 3.2).

### **E. 2.5**

Das Halten im Sinne von Art. 37 Abs. 2 SVG umfasst jedes, nicht bloss verkehrsbedingte, Stillstehen mit Fahrzeugen auf öffentlichem Verkehrsraum (GIGER, SVG Kommentar, 8. Aufl., Zürich 2014, Art. 37 N 5; WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 37 N 14). Als Parkieren gilt jedes Abstellen resp. Halten des Fahrzeugs, das nicht nur dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient (Art. 19 Abs. 1 VRV). Oder anders: Jedes anderen Zwecken dienende freiwillige Halten gilt als Parkieren (GIGER, SVG Kommentar, a.a.O., Art. 37 N 14; WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 37 N 16 je m.H.). Aus alledem erhellt, dass sich "Parkieren" (einzig) durch den Zweck von "Anhalten" unterscheidet. Auch kurzzeitiges Anhalten, und zwar selbst wenn der Lenker das Fahrzeug nicht verlässt, gilt als Parkieren, wenn es nicht (bloss) dem Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 37 N 16; so klar schon BGE 92 IV 10 E. 4a).

### **E. 2.6**

Der Beschuldigte geht fehl in der Annahme, "Halten und Warten (Anhalten ohne das Fahrzeug zu verlassen)" sei unabhängig von seiner Dauer auf einem Parkfeld mit dem Signal "Parkieren gegen Gebühr" auch ohne Inbetriebsetzung der Parkuhr zulässig. Der von ihm eingestandene Verkehrsvorgang ist nach den dargestellten Grundsätzen klarerweise als Parkieren zu qualifizieren. Der Umstand, dass er das Fahrzeug nicht verlassen hat, ändert daran nichts, ebenso wenig, wenn – zu seinen Gunsten – von einer Verweildauer von lediglich fünf Minuten ausgegangen wird. Der Beschuldigte hat weder Güter umgeschlagen, noch war ein Aussteigen oder Einsteigen von Personen im Gange. Der Beschuldigte hat sein Auto parkiert. Die Pflicht zum Ingangsetzen der Parkuhr ist gerade bei derartigen Kurzzeit-Parkplätzen an hochfrequentierten Orten von öffentlichem Interesse (Bahnhöfe, Poststellen etc.) essentiell. Anders liesse sich das mit den Art. 48 Abs. 6 und Abs. 8 SSV avisierte Ziel der sachgerechten und rechtsgleichen Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze gar nicht erreichen. Jeder, der bspw. nach gar längerer Parkzeit ohne Ingangsetzen der Parkuhr wieder in sein Fahrzeug zurückkehrt

- 14 - und dann gegenüber der sodann eintreffenden Verkehrsbeamtin geltend macht, er halte hier nur kurz resp. warte die Ankunft einer anderen Person ab, könnte mit diesem Einwand eine wirksame Kontrolle vereiteln.

### **E. 2.7**

Nicht zuletzt deshalb hat das Bundesgericht in BGE 114 IV 62 die durch Art. 48 Abs. 6 SSV begründete Zahlungspflicht als uneingeschränkt qualifiziert. Sonderfälle, die ein Absehen von der Zahlungspflicht rechtfertigen würden, seien weder Gesetz noch Literatur zu entnehmen. Somit entfalten insbesondere auch Güterumschlag und dergleichen keine privilegierende Wirkung (BGE 114 IV 62 E. 3b). Wenn also selbst Güterumschlag nicht von der Zahlungspflicht befreit, dann ist damit auch gesagt, dass die Zahlungspflicht nicht erst durch "Parkieren" ausgelöst wird, sondern bereits durch Anhalten zum Zwecke des Güterumschlags (vgl. Art. 19 Abs. 1 VRV). Eine Privilegierung im Sinne einer Befreiung von der Zahlungspflicht nimmt das Bundesgericht nur dann an, wenn besondere Güter auf dem Spiel stehen (Sanität, Polizei, Ambulanz etc.). Der in BGE 114 IV 62 statuierte Grundsatz der uneingeschränkten Zahlungspflicht wurde im Übrigen in BGE 136 IV 133 bestätigt (BGE 136 IV 133 E. 2.4.3 m.H.a. die Doktrin).

### **E. 2.8**

Nicht ernst gemeint sein kann der Vergleich des Beschuldigten mit dem Anhalten auf der Autobahn vor dem Gotthard im Falle eines Staus. Diese Lenker würden sich wesentlich länger am gleichen Ort aufhalten, ohne dass man diesen vorwerfen würde, sie hätten das Auto auf der Autobahn abgestellt (Prot. I S. 14). Verkehrsbedingte, unfreiwillige Haltevorgänge fallen von vornherein nicht in den Regelungsbereich der hier einschlägigen Art. 37 SVG, Art. 19 VRV und Art. 48 SSV (vgl. nur BSK SVG-FIOLKA, Art. 37 N 18 f.). Der vom Beschuldigten ange- strengte Vergleich geht somit gänzlich an der Sache vorbei.

### **E. 2.9**

Der Beschuldigte hat – wie die Vorinstanz zu Recht resümiert – sein Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkiert, ohne die Parkuhr in Gang zu setzen, und hat sich damit tatbestandsmässig im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 48 Abs. 6 SSV verhalten.

- 15 - 3. Kein Verbotsirrtum nach Art. 21 StGB

### **E. 3**

In der Folge überwies das Stadtrichteramt Winterthur unter dem 29. Januar 2015 die Akten zur Beurteilung der Sache an das Bezirksgericht Winterthur (Urk. 1). Mit Verfügung vom 2. Februar 2015 wurde der Beschuldigte zur Haupt- verhandlung auf den 19. März 2015 vorgeladen. In Ziffer 2 wurde verfügt, dass die Hauptverhandlung die gerichtliche Beurteilung des Strafbefehls des Stadt- richteramtes Winterthur Nr. SVG.2014.6544 vom 22. September 2014 zum Gegenstand habe (Urk. 3). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. März 2015 machte der Beschuldigte vorfrageweise, zusammengefasst und sinngemäss geltend, er sei nicht rechtsgültig vorgeladen worden, zumal in der Vorladung fälschlicherweise die Beurteilung des Strafbefehls vom 22. September 2014 und nicht desjenigen vom 5. Januar 2015 als Gegenstand der Hauptverhandlung

- 5 - genannt sei. Er beantragte, dass rechtsgültig neu zur Hauptverhandlung vor- zuladen, ihm für das Erscheinen zur ungültig vorgeladenen Hauptverhandlung eine Entschädigung zuzusprechen und auf den Strafbefehl nicht einzutreten sei (Prot. I S. 5). Nach erneuter – nunmehr rechtsgültiger Vorladung (vgl. Art. 201 StPO) – fand am 2. April 2015 die Hauptverhandlung vor Vorinstanz statt (Prot. I S. 9 ff.). Mit Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht, vom 2. April 2015 (GC150004) wurde der Beschuldigte der Übertretung des Strassen- verkehrsgesetzes im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 48 Abs. 6 SSV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 40.– bestraft. Zudem wurden dem Beschuldigten die Verfahrenskosten aufer- legt (Urk. 19 S. 14 ff.). Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte innert Frist Berufung an (Urk. 12) und reichte nach Zustellung des schriftlich begründeten Urteils (Urk. 15 = Urk. 19) am 22. Juni 2015 (Urk. 16), ebenfalls fristgerecht, die Berufungserklärung (Urk. 20) ins Recht.

### **E. 3.1**

Der – rechtskundige – Beschuldigte beruft sich wie bereits vor Vorinstanz (Urk. 2/9 S. 3; Urk. 9 Ziff. 2; Prot. I S. 12) auch im Berufungsverfahren auf Rechtsirrtum. Er sei überzeugt gewesen und sei es auch noch nach dem vor- instanzlichen Urteil, dass sein Verhalten korrekt gewesen sei und er nicht ver- pflichtet gewesen wäre, die Parkuhr in Gang zu setzen. Er habe weder das unbe- stimmte Empfinden gehabt, dass das, was er getan habe, gegen das verstosse, was Recht sei, noch habe er die geringsten Zweifel an der

Rechtmässigkeit seines Verhaltens gehabt. Daran ändere auch nichts, dass er von Verkehrsbeamtin B.\_\_\_\_\_ aufgefordert worden sei, die Parkuhr zu bedienen. Zusammengefasst wendet er schliesslich ein, es sei ihm weder von der Verkehrsbeamtin B.\_\_\_\_\_, noch vom Stadtrichteramt sowie der Vorinstanz ein "einschlägiger Entscheid" bzw. "eine diesbezüglich Lehrmeinung" unterbreitet worden, woraus sich die Strafbarkeit seines Verhaltens ergebe (Urk. 27 S. 10 f.).

### **E. 3.2**

Ein Rechtsirrtum im Sinne von Art. 21 StGB liegt nicht schon vor, wenn der Täter sein Verhalten irrtümlich für straflos hält, sondern nur, wenn er nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält (BGE 138 IV 13 E. 8.2). Der Irrtum über die genaue rechtliche Qualifikation der in Frage stehende Verhaltensweise resp. die irri- ge Annahme, dass die Verhaltensweise nicht unter den – dem Täter bekannten – Straftatbestand fällt, stellt demgegenüber einen blossen, rechtlich unbeachtlichen Subsumtionsirrtum dar (BGE 129 IV 238 E. 3.2.2 m.z.H.; vgl. auch BGE 138 IV 13 E. 8.2 i.f.). Gleiches gilt für die falsche Auslegung eines Rechtsbegriffs (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 21 N 3).

### **E. 3.3**

Der Beschuldigte dringt mit dem Einwand der fehlenden Verbotskenntnis nicht durch. Er weiss und bestreitet auch nicht, dass man die Parkuhr in Gang zu setzen hat, wenn man auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkiert. Er stellt sich indes auf den Standpunkt, sein "kurzes Anhalten" resp. "Warten" sei nicht als "parkieren" zu qualifizieren. Es handelt sich dabei nachgerade um einen klassischen Fall eines unbeachtlichen (Subsumtions-)Irrtums über die genau rechtliche Qualifikation dieses Vorgangs.

- 16 -

### **E. 3.4**

Im Übrigen würde ein Verbotsirrtum nur dann zum Schuldausschluss führen, wenn der Irrtum unvermeidbar war, der Beschuldigte mithin zureichende Gründe zur Annahme hatte, er tue überhaupt nichts Unrechtes. Zureichend ist ein Grund nur dann, wenn dem Beschuldigten aus seinem Rechtsirrtum kein Vorwurf gemacht werden kann, weil er auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen (BGE 98 IV 293 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 6B\_139/2010 vom 24. September 2010 E. 4.1). Der Beschuldigte geht fehl in der Annahme, sein Verhalten sei so lange rechtmässig resp. er könne sich so lange auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen, als ihm – wie er sinngemäss geltend macht – nicht durch Hinweise auf Präzedenzfälle oder Literaturstellen das Gegenteil bewiesen werde. Ein gewissenhafter Dritter hätte spätestens nach Hinweis der Verkehrsbeamtin, wonach die Parkuhr zu betätigen sei, an der Rechtmässigkeit seines Verhaltens zweifeln müssen. Es ist nachgerade absurd, wenn der Beschuldigte zusammengefasst geltend macht, der Umstand, dass die Verkehrsbeamtin ihm keinen identischen Präzedenzfall habe nennen können, habe ihn in seiner Auffassung bestärkt, bzw. sei jedenfalls nicht geeignet gewesen, Zweifel daran zu säen (vgl. Urk. 27 S. 10).

### **E. 3.5**

Der Beschuldigte unterliegt vorliegend einem unbeachtlichen Subsumtionsirrtum hinsichtlich der genauen rechtlichen Qualifikation seines "kurzen Haltens" auf dem

gebührenpflichtigen Parkfeld. Selbst hinsichtlich dieses ohnehin unbeachtlichen Subsumtionsirrtums hätte der Beschuldigte zudem begründeten Anlass gehabt, seine Rechtsauffassung in Zweifel zu ziehen. Der Beschuldigte hat sich demnach der Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 48 Abs. 6 SSV schuldig gemacht. IV. Sanktion Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) kann dem Beschuldigten im Berufungsverfahren keine höhere Busse auferlegt werden. Das Nichtingangsetzen der Parkuhr gemäss Art. 48 Abs. 6 SSV wird – nach OBV Anhang 1 Ziff. 203.3 – mit einer Busse von Fr. 40.– bestraft. Nachdem eine

- 17 - Ordnungsbusse auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden kann (Art. 11 Abs. 1 OBG; dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_628/2010 vom 7. Oktober 2010 E. 3.2), ist die vorinstanzlich festgesetzte Busse in der Höhe von Fr. 40.– zu bestätigen. Dies gilt auch für die von der Vorinstanz festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Entschädigungsanspruch

#### **E. 4**

Mit Präsidialverfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. Juli 2015 wurde dem Stadtrichteramt Winterthur eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder ein Nicht-eintreten auf die Berufung des Beschuldigten zu beantragen (Urk. 23). Nachdem das Stadtrichteramt Winterthur weder Anschlussberufung erhoben noch Nichteintreten auf die Berufung beantragt hatte, wurde mit Beschluss vom 17. August 2015 das schriftliche Berufungsverfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 25). Unter dem 7. September 2015 reichte der Beschuldigte innert Frist seine Berufungsbegründung im Doppel ein (Urk. 27). Mit Präsidialverfügung vom

#### **E. 8**

September 2015 wurde die Berufungsbegründung sodann dem Stadtrichteramt Winterthur zugesandt und gleichzeitig Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 29). Das Stadtrichteramt Winterthur reichte keine Berufungsantwort ein. Innert derselben Frist verzichtete die Vorinstanz auf die ihr freigestellte Vernehmlassung (Urk. 31). Das vorliegende Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 6 - II. Prozessuales 1. Kognition des Berufungsgerichts

#### **E. 10**

Minuten auf dem fraglichen Parkplatz befunden zu haben (Urk. 27 S. 7 i.f.; so bereits Urk. 2/9 S. 2). Auch bestreitet der Beschuldigte nicht, dass ihn die Verkehrsbeamtin B.\_\_\_\_\_ kontrolliert und aufgefordert hat, die Parkuhr in Gang zu setzen (Urk. 2/9 S. 2; Prot. I S. 12), und zwar auch nachdem der Beschuldigte ihr gegenüber geltend gemacht hatte, er habe hier nur kurz angehalten und warte (Urk. 27 S. 7). Aus diesen Aussagen erhellt insbesondere, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug nicht zum Zwecke des Güterumschlags oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen auf dem fraglichen Parkfeld zum Stillstand brachte, sondern – wie er es eben selbst ausdrückt – um dort zu warten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.